

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

FREITAG, DEN 27. NOVEMBER

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	1973	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	1977
Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan – Aufhebungsbeschluss für einen Bebauungsplan..	1977	Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)	1978
		Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)	1983

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse

1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist es, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse nachhaltig zu verbessern und somit die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor der Freien und Hansestadt Hamburg zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei Qualitätserzeugnisse, d.h. ökologisch hergestellte Produkte gemäß der EG-Öko-Verordnung¹⁾ und Produkte, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind. Die Verwendung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe entspricht dem sich verändernden Verbraucherinteresse und trägt darüber hinaus zur Stärkung der Wirtschaftskraft innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette bei.

1.2 Zweck

Durch die Unterstützung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und -aktivitäten, fundierte Markterkundungen oder dem Aus- und Aufbau von Vermarktungsstrukturen wird zur Absatzstimulierung beigetragen, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen nähergebracht und so dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätserzeugnissen Rechnung getragen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, gewährt Zuwendungen für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätserzeugnisse nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503),
- den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 46 der LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65),

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung nicht vorliegen, werden Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnungen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Förderung des Absatzes von Produkten der hamburgischen Agrarwirtschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen.

Die Förderung soll vorrangig Erzeugern aus Hamburg direkt oder indirekt zugutekommen. Projekte, an denen auch Akteure aus der Metropolregion Hamburg beteiligt sind, können berücksichtigt werden, sofern die Maßnahme überwiegend zur Stärkung der Hamburger Agrarwirtschaft dient.

2.1 Veranstaltung von oder Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkte und Produktpräsentationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Konzeption und Organisation von Gemeinschaftsauftritten mit mindestens fünf Ausstellern,
- b) Flächen- und Standmieten, Standbau durch Dritte und adäquate Ausgaben sowie
- c) Transport der Ausstellungsgüter und sonstige mit dem Betrieb verbundene externe Ausgaben.

Sonstige, mit dem Betrieb eines Standes zusammenhängende Maßnahmen sind:

Presseveranstaltungen, Werbeveröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit wie Flyer, Messemappen, Eintrag im Katalog, Anzeigen, außerdem (kleinere) Give-aways und vergleichbare Instrumente der medialen und inhaltlichen Begleitung.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich als Bestandteil des Auftritts bei Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen zu werten, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

- d) sonstige projektbezogene Dienstleistungen durch Dritte zur Durchführung und Ausgestaltung.

Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

2.2 Werbemaßnahmen und Verbraucherinformationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, um die Aufmerksamkeit auf regionale Qualitätsprodukte, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken, beispielsweise Publikationen wie Imagebroschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Großflächen- oder Plakatwerbung,
- b) Veranstaltungen und Aktivitäten zur Verbraucherinformation zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.

Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (KMU im Agrarsektor), erfolgt die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014.

Sonstige Unternehmen werden Beihilfen entsprechend dem jeweiligen Sektor als De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder ihrer Nachfolgeregelungen gewährt.

2.3 Beratungsleistungen und Studien

Förderfähig sind Leistungen externer Berater (Sach- und Personalausgaben sowie Reisekosten), die für und im Zusammenhang mit Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeption einschließlich Machbarkeitsstudien, die für die Absatzsituation und -entwicklung hamburgischer Unternehmen von Bedeutung sind, entstehen.

Die Förderung nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.

2.4 Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen

Förderfähig sind Ausgaben für

- a) den Betrieb einer Geschäftsstelle, d. h. für zusätzliche Personalkosten und Büromiete,
- b) die Beauftragung Dritter, d. h. Sach- und Personalausgaben.

Einzureichen ist ein Konzept, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Förderung nach Nummer 2.4 erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung.

2.5 Zusätzliche projektbezogene Personalausgaben

Nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sind förderfähig.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) bei Projekten nach Nummern 2.1 und 2.2 Werbeveröffentlichungen, in denen ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt wird, sofern es sich nicht um ein

Qualitätserzeugnis nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), handelt. Handelt es sich um ein entsprechendes Qualitätserzeugnis, darf die Herkunft genannt werden, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke.

- b) bei Projekten nach Nummer 2.3 Dienstleistungen, die im Rahmen von Beratungsleistungen fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Beraterunternehmens zuzurechnen sind, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,
- c) tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, ist nicht förderfähig.
- d) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.4 Antragsteller, die
 - i) die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) erfüllen,
 - ii) die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- e) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.4 Vorhaben für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- f) bei Projekten nach Nummer 2.1 Vorhaben von Einzelunternehmen der hamburgischen Agrarwirtschaft, soweit die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen betroffen ist,
- g) bei Projekten nach Nummern 2.4 Vorhaben von Kammern und Innungen.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können sein bei

3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

- a) Absatzgemeinschaften, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich aus mindestens drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen,
- c) KMU, soweit es die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten oder Produktpräsentationen betrifft,
- d) wissenschaftliche Einrichtungen;

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen,
- c) Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die hamburgische Agrarwirtschaft betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform,

3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen;

3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.4:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens

aus drei Akteuren der Land- oder Ernährungswirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.
- 4.2 Es muss sich um gemeinschaftliche Veranstaltungen, Initiativen oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteuren der hamburgischen Agrarwirtschaft handeln.
- 4.3 Die Förderung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß des Anhangs 1 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Qualitätserzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), fallen.
- 4.4 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.
- 4.5 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 4.6 die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Insgesamt steht für die Förderung der möglichen Maßnahmen ein jährliches Budget von 150 000,- Euro zur Verfügung.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Projekte nach

- Nummer 2.1 kann für den Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40 000,- Euro, gewährt werden,
- Nummer 2.1, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologisch/biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1) betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe

von bis zu 75 %, höchstens jedoch 60 000,- Euro gewährt werden,

- Nummer 2.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 50 000 Euro, gewährt werden,
 - Nummer 2.2, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologisch/biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1) betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 %, höchstens jedoch 70 000,- Euro, gewährt werden,
 - Nummer 2.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 30 000,- Euro, gewährt werden,
 - Nummer 2.4 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 80 % im ersten Jahr der Projektlaufzeit, bis zu einer Höhe von 70 % im zweiten Jahr der Projektlaufzeit und bis zu 60 % im dritten Jahr der Projektlaufzeit der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 120 000,- Euro bzw. 40 000,- Euro/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 200 000,- Euro in drei Steuerjahren ist einzuhalten.
- 5.3 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 2500,- Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind
- Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
 - Pachten und Büromieten sowie Reisekosten der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Absatzförderprojekten, Beratungsleistungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Leasinggebühren,
 - Steuern und Kreditbeschaffungskosten,
 - Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
 - Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Nebenbestimmungen

Bei Maßnahmen nach 3.3 ist zudem Voraussetzung, dass die Ergebnisse der hamburgischen Agrarwirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts werden dabei beachtet.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, eingereicht werden.

7.1.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der

Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der hamburgischen Agrarwirtschaft. Dazu hat er eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

7.1.3 Antragsformulare können bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nummer 6 ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch ²⁾ bleiben unberührt.

7.6 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Hamburg, den 18. November 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1973

Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan – Aufhebungsbeschluss für einen Bebauungsplan

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für ein Gebiet nördlich

der Stuhrohrstraße, östlich des Weidenbaumswegs und südlich der Bergedorfer Straße die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss B 04/15).

Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss B 08/09 vom 3. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2428) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Bergedorf 109 für dieses Gebiet aufgehoben.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Weidenbaumsweg – Bergedorfer Straße – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7378 – Ostgrenze des Flurstücks 5867 der Gemarkung Bergedorf – Stuhrohrstraße.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Bergedorf 112 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des südlichen Zentrums von Bergedorf geschaffen werden. Heute ausschließlich dem Post- und Telekommunikationswesen vorbehaltene Flächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Für den Bezirk Bergedorf besteht die Möglichkeit, seine Bedeutung als Oberzentrum auszubauen und bestehende zentralörtliche Funktionen durch eine Weiterentwicklung des Bereichs um den Bahnhof zu ergänzen. Vorgesehen ist der Bau von Wohnungen sowie eine Erweiterung des Dienstleistungssektors. Insbesondere sollen ein medizinisches Zentrum, Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Personen, eine Postfiliale, Bürogebäude, Gastronomie sowie ergänzende Nutzungen angesiedelt werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Hamburg, den 20. November 2015

Das Bezirksamt Bergedorf

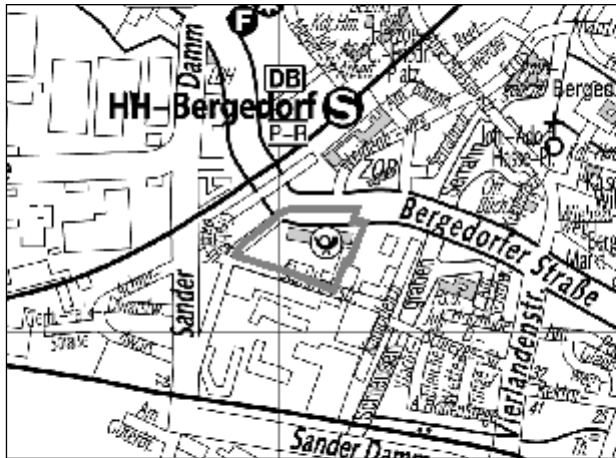
Amtl. Anz. S. 1977

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

²⁾ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (oder Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) regelt als Teil des deutschen Sozialgesetzbuchs das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Es bildet zusammen mit dem Ersten und dem Vierten Buch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger, der Pflegekassen und der Jugendämter und hat daher erhebliche praktische Bedeutung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Bergedorf 112, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602.



Das Plangebiet liegt südlich des Bahnhofs Bergedorf und wird wie folgt begrenzt:

Weidenbaumsweg – Bergedorfer Straße – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7378 – Ostgrenze des Flurstücks 5867 der Gemarkung Bergedorf – Stuhlrührstraße.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Bergedorf 112 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des südlichen Zentrums von Bergedorf geschaffen werden. Heute ausschließlich dem Post- und Telekommunikationswesen vorbehaltene Flächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Für den Bezirk Bergedorf besteht die Möglichkeit, seine Bedeutung als Oberzentrum auszubauen und bestehende zentralörtliche Funktionen durch eine Weiterentwicklung des Bereichs um den Bahnhof zu ergänzen. Vorgesehen sind eine Erweiterung des Dienstleistungssektors sowie der Bau von Wohnungen. Insbesondere sollen ein medizinisches Zentrum, Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Personen, eine Postfiliale, Bürogebäude, Gastronomie sowie ergänzende Nutzungen angesiedelt werden.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die Informationen über umweltrelevante Aspekte werden in der Zeit vom 7. Dezember 2015 bis zum 14. Januar 2016 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes nach Vereinbarung zur Verfügung.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des

„HamburgService“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service können unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 17. November 2015

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1977

Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Vom 29. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 29. Oktober 2015 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 HmbHG am 22. April 2015 beschlossene Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft genehmigt.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bedeutung des Haushaltsplans
- § 3 Wirkungen des Haushaltsplans
- § 4 Haushaltsjahr
- § 5 Notwendigkeit der Ausgaben
- § 6 Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

II. Aufstellung des Haushaltsplans

- § 7 Vollständigkeit, Haushaltsausgleich
- § 8 Gliederungsprinzipien
- § 9 Bruttoveranschlagung
- § 10 Zweckgebundene Einnahmen
- § 11 Haushaltsfonds
- § 12 Deckungsfähigkeit
- § 13 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- § 14 Beschluss- und Genehmigungsverfahren
- § 15 Nachtragshaushalt
- § 16 Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung

III. Ausführung des Haushaltsplans

- § 17 Finanzreferat
- § 18 Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben
- § 19 Bruttonachweis, Einzelnachweis
- § 20 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- § 21 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 22 Aufträge über Lieferungen und Leistungen
- § 23 Vorschüsse, Darlehen
- § 24 Bürgschaften und Garantieverträge
- § 25 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 26 Rücklagen
- § 27 Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag
- IV. Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung
- § 28 Kasse
- § 29 Zahlungsanweisungen
- § 30 Form der Zahlungsanweisungen
- § 31 Barbestand
- § 32 Konten
- § 33 Kassensicherheit
- § 34 Kassendifferenzen
- § 35 Buchung nach Haushaltsjahren
- § 36 Belegpflicht
- § 37 Buchführung
- § 38 Abschluss der Bücher
- § 39 Aufbewahrungsfristen
- § 40 Inventarlisten
- § 41 Rechnungslegung
- § 42 Gliederung der Haushaltsrechnung
- V. Prüfung und Entlastung
- § 43 Rechnungsprüfung
- § 44 Entlastung
- VI. Schlussvorschriften
- § 45 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Sie gilt für alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) kann zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften wie eine Finanzrichtlinie erlassen. Sollen diese besonderen Vorschriften auch auf andere Gremien der Studierendenschaft als den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) Anwendung finden, hat das Finanzreferat diese dem Studierendenparlament (StuPa) zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Sie wird durch die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften ergänzt.

§ 2

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit sowie der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Es gelten die Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der gültigen Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 3

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist Sache des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des Haushaltsplans, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4

Haushaltsjahr

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Dauer eines Rechnungsjahres (Haushaltsjahres) beträgt ein Jahr. Dieses beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 5

Notwendigkeit der Ausgaben

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Ausgaben in einer Weise zu veranschlagen, welche die Organe der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (siehe § 102 Absatz 2 HmbHG) befähigen.

§ 6

Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haften die Verantwortlichen nur mit dem Vermögen der Studierendenschaft.

II.

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 7

Vollständigkeit, Haushaltsausgleich

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder – soweit dieses nicht möglich ist – gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§ 8

Gliederungsprinzipien

(1) Der Haushaltsplan ist nach Titeln zu gliedern. Einnahmen und Ausgaben werden nach Aufgabenbereichen und Arten geordnet dargestellt.

(2) Zum Vergleich sind die Ansätze des letzten Haushaltsjahres und die Ergebnisse des vorletzten Haushaltsjahres anzugeben.

§ 9

Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausnahmen kön-

nen im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages darzustellen.

§ 10

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen, soweit sie aus den zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sollen.

§ 11

Haushaltsfonds

Zum Ausgleich unvorhersehbarer Mehrausgaben können im Haushaltsplan Verstärkungsmittel bei einem besonderen Titel (Haushaltsfonds) veranschlagt werden. Sie sollen insgesamt zehn vom Hundert des Haushaltsvolumens nicht überschreiten.

§ 12

Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies ist im Haushaltsplan besonders zu bestimmen.

(2) Der Haushaltsfonds (§ 11) ist einseitig deckungsfähig zugunsten aller übrigen Titel des Haushaltsplans.

§ 13

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt diesen dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vor.

§ 14

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Haushaltsplan für das folgende Wirtschaftsjahr ist dem Studierendenparlament (StuPa) bis zum 1. September zuzuleiten.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossen.

(3) Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) legt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) den Haushaltsplan der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) zur Genehmigung vor.

(4) Versagt die/der Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) ihre/seine Genehmigung, teilt sie/er dies dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) unterrichtet das Studierendenparlament (StuPa). Daraufhin ist die Beschlussfassung über den Haushaltsplan unter Berücksichtigung der von der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) erhobenen Einwände zu wiederholen. Anschließend hat der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) erneut die Genehmigung der/des Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) zu beantragen.

(5) Nach Genehmigung durch die/den Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) ist der Haushaltsplan allen Gremienmitgliedern zur Kenntnis zu geben und auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 15

Nachtragshaushalt

Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind § 13 und § 14 Absätze 3, 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Nachträge

zum Haushalt sind bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

§ 16

Inkrafttreten des Haushaltsplans, vorläufige Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung durch die/den Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Kommt ein regulärer Haushaltsplan nicht rechtzeitig zustande, so ermächtigt die/der Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu wirtschaften, der nur Ausgaben enthalten darf, die notwendig sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studierendenschaft zu erfüllen, bestehende Einrichtungen zu erhalten oder bereits beschlossene und genehmigte Vorhaben im erforderlichen Mindestumfang weiterzuführen.

(3) Ein nachträglich nach § 14 zustande gekommener Haushaltsplan ersetzt den vorläufigen Haushaltsplan. Er muss mindestens die Ausgaben des vorläufigen Haushaltsplanes umfassen.

III.

Ausführung des Haushaltsplans

§ 17

Finanzreferat

Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) überwacht die Ausführung des Haushaltsplans. Es ist bei allen Maßnahmen mit finanziellen Folgewirkungen zu beteiligen. Näheres regelt die Finanzrichtlinie.

§ 18

Erhebung der Einnahmen, deckungsfähige Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Deckungsfähige Ausgaben (§ 12) dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 19

Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und in ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Sie dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, es sei denn, der Haushaltsplan lässt hierfür gemäß § 9 Ausnahmen zu.

(2) Die Rückzahlung zu viel geleisteter Ausgaben kann durch Absetzen von der Ausgabe, die Rückzahlung zu viel erhaltener Einnahmen durch Absetzen von der Einnahme gebucht werden.

(3) Beim Haushaltsfonds dürfen keine Ausgaben gebucht werden. Hier sind lediglich Sollverminderungen nachzuweisen.

(4) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, sofern es im Haushaltsplan begründet ist.

(5) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, geleistet werden. Durch ständigen Vergleich der Ausgaben (Ist) mit den Bewilligungen des Haushaltsplans (Soll) ist

sicherzustellen, dass keine Haushaltsüberschreitungen eintreten. Für unabweisbare Mehrausgaben gilt § 20.

§ 20

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die damit verbundene Einrichtung neuer Titel sind durch einen Nachtrag zum Haushaltsplan bereitzustellen.

(2) Mehrausgaben sollen durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

§ 21

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Das Eingehen von Verbindlichkeiten mit finanziellen Folgewirkungen in kommenden Haushaltsjahren muss ab einer Höhe von 2000,00 Euro pro Jahr vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossen und von der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) genehmigt werden. Darunter fallen insbesondere

1. der Beitritt zu Bündnissen und Dachverbänden,
2. die dauernde Einstellung von Personal,
3. die Gewährung außertariflicher Leistungen.

§ 22

Aufträge über Lieferungen und Leistungen

Ausgaben mit einem Wert von mehr als 100,00 Euro unterliegen einer besonderen Prüfung durch das Finanzreferat. Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 500,00 Euro im Einzelfall sollen erst nach der Einholung von mindestens drei Angeboten vergeben werden. Bei wiederkehrenden Ausgaben kann in begründeten Fällen nach Prüfung durch das Finanzreferat davon abgesehen werden. Näheres regelt die Finanzrichtlinie des AStA der HCU. Das Finanzreferat prüft durch ein geeignetes Verfahren, ob ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis besteht.

§ 23

Vorschüsse, Darlehen

(1) Für Barzahlungen, die nicht unmittelbar geleistet werden können, dürfen Vorschüsse gewährt werden. Die Vorschüsse sind schnellstmöglich, spätestens jedoch nach Maßgaben der Finanzrichtlinie, mit dem Finanzreferat auf Grund von Belegen abzurechnen.

(2) Darlehen dürfen Studierenden nur für soziale Zwecke gewährt werden, wenn im Haushaltsplan hierfür besondere Mittel veranschlagt sind. Höhe und Tilgungsfrist regelt das Finanzreferat.

(3) Nicht rechtzeitig zurückgezahlte Vorschüsse oder Darlehen können gegen andere Leistungen, auf die der Vorschussnehmer bzw. Darlehensschuldner Anspruch hat oder für die er empfangsberechtigt ist, aufgerechnet werden.

§ 24

Bürgschaften und Garantieverträge

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Garantieverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften sind unzulässig.

(2) Eine Beteiligung an bzw. der Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen ist ebenfalls grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Unternehmen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe der Studierendenschaft gemäß § 102 HmbHG dienen. Sie bedürfen der Einwilligung des Studierendenparlaments (StuPa) und

der/des Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(3) Die Aufnahme von Krediten ist mit Einwilligung des Studierendenparlaments (StuPa) zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten zulässig. Die Laufzeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Das Studierendenparlament (StuPa) kann weitere Auflagen erteilen.

§ 25

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen können Rückstellungen gebildet werden für Ausgaben, die bereits bewilligt sind, aber erst im nächsten Haushaltsjahr geleistet werden.

§ 26

Rücklagen

(1) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen und rechnungsgemäß nachzuweisen.

(2) Die Rücklagen sollen den zur Gewährleistung der Planung erforderlichen Umfang nicht überschreiten. Dieser Umfang liegt in der Regel bei 50 Prozent des Haushaltsvolumens.

(3) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen scheint, ein angemessener Betrag erzielt wird und die Liquidität gewährleistet ist.

(4) Über die Rücklagen hinaus ist es der Studierendenschaft nicht gestattet, Vermögen zu bilden. Überschüsse und vorhandenes Vermögen sind durch Mehrausgaben oder durch Senkung der Einnahmen schnellstmöglich zu kompensieren.

§ 27

Haushaltsüberschuss, Haushaltsfehlbetrag

Ein Haushaltsüberschuss oder Haushaltsfehlbetrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan als Einnahme bzw. Ausgabe zu veranschlagen.

IV.

Zahlungswesen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 28

Kasse

(1) Für die Abwicklung der Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung ist das Finanzreferat zuständig.

(2) Das Finanzreferat unterhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Bankkonto und gegebenenfalls einen Kassenbestand in bar. Soweit erforderlich können projektbezogen weitere Bargeldkassen oder Bankkonten eingerichtet werden.

(3) Diese Tätigkeiten des Finanzreferates unterliegen der ständigen Aufsicht der beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) kann für abgegrenzte Aufgabengebiete weitere Personen (Bevollmächtigte) zur Kassenführung ermächtigen. Bevollmächtigte können nur Mitglieder bzw. Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sein.

§ 29

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungen sowie Aufträge über Lieferungen und Leistungen dürfen nur auf Anweisung vorgenommen werden.

(2) Anordnungsbefugt sind das Finanzreferat sowie die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Das Finanzreferat ist über jede Anweisung in Kenntnis zu setzen.

(3) Anweisungen über Beträge von mehr als 100,00 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Die Einnahmen aus den Beiträgen der Studierenden werden von der Universitätskasse laufend auf das Bankkonto des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) überwiesen. Für ihre Entgegennahme und Verbuchung bedarf es keiner besonderen Anweisung.

§ 30

Form der Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Anweisung wird mit einem Vordruck oder einem Stempelaufdruck auf einem vorhandenen Zahlungsbeleg erteilt.

§ 31

Barbestand

(1) Der Barbestand soll einen Wochenbedarf nicht überschreiten. Er ist sorgfältig und sicher aufzubewahren und in einem besonderen Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.

(2) Zahlungen aus dem Bargeldbestand dürfen das Finanzreferat, die Vorsitzenden und Bevollmächtigte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) – im Rahmen ihrer Aufgaben – leisten.

§ 32

Konten

(1) Zur Anlage von in nächster Zeit nicht benötigten Kassennitteln ist die Unterhaltung von Termingeldkonten und der Kauf von festverzinslichen Papieren zulässig.

(2) Über die Konten sind die Vorsitzenden, das Finanzreferat sowie Bevollmächtigte des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) – im Rahmen ihrer Aufgaben – Verfügungsberechtigt.

(3) Elektronische Kontoführung ist zulässig, soweit sie die Verfügungsberechtigungen sicherstellt.

§ 33

Kassensicherheit

(1) Durch ständigen Vergleich des Ist-Bestands mit dem Soll-Bestand ist die Richtigkeit der Kassensführung zu überwachen.

(2) Die/der Präsident/in der HafenCity Universität Hamburg (HCU) sowie die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments (StuPa) können jederzeit den ordnungsmäßigen Ablauf der Kassengeschäfte überprüfen. Ihnen ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

§ 34

Kassendifferenzen

(1) Kassendifferenzen sind möglichst unverzüglich aufzuklären.

(2) Lässt sich die Differenz nicht aufklären, so ist ein Überschuss außerplanmäßig zu vereinnahmen, ein Fehlbetrag ist außerplanmäßig als Ausgabe zu buchen.

(3) Kann ein schuldhaftes Verhalten eines der Beteiligten nachgewiesen werden, ist der Fehlbetrag von dieser/m zu ersetzen.

§ 35

Buchung nach Haushaltsjahren

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen,
2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher gezahlt werden müssen.

§ 36

Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 37

Buchführung

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.

(2) Die Kassenanordnungen sind fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zuzuordnen. Jeder Kassenanordnung sind die zugehörigen Zahlungsbelege beizufügen.

(3) Die Belege müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Entstehung und die Höhe der Zahlungen maßgebend sind. Den Belegen über Kosten von Druckerzeugnissen sind Belegexemplare der Druckerzeugnisse beizufügen.

(4) Die Belege sind der Zeitfolge entsprechend und nach Rechnungsjahren getrennt abzulegen.

§ 38

Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Der Abschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

(2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Aufwendungen und Erträge nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 39

Aufbewahrungsfristen

Die Bücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 40

Inventarlisten

Über das Sachvermögen sind Inventarlisten zu führen.

§ 41

Rechnungslegung

(1) Für jedes Haushaltsjahr hat der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) durch die Haushaltsrechnung der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität (HCU) und dem Studierendenparlament (StuPa) Rechnung zu legen.

(2) Die Haushaltsrechnung ist aus den abgeschlossenen Büchern zu entwickeln. Sie besteht aus einem Soll-Ist-Vergleich sowie aus einer Bestandsrechnung.

§ 42

Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) Die Konten der Haushaltsrechnung entsprechen den Titeln des Haushaltsplans sowie den außerplanmäßig eingerichteten Ausgabe- und Einnahmetiteln.

(2) Der Haushaltsrechnung ist das durch den Haushaltsplan oder auf andere Weise bewilligte Ausgabe- und Einnahmesoll gegenüberzustellen.

(3) Haushaltsüberschreitungen (Mehrausgaben gegenüber dem Soll) sind zu begründen. Die Sollverminderung beim Haushaltsfonds (§ 11) ist unter Angabe der verstärkten Titel aufzuschlüsseln.

(4) Die Bestandsrechnung enthält zumindest folgende Konten:

1. Vermögenskonten:
 - a) Geldkonten,
 - b) Forderungen,
 - c) Vorschüsse,
 - d) Bestände,
 - e) Haushaltsfehlbetrag;
2. Kapitalkonten:
 - a) Rücklagen,
 - b) Wertberichtigungen,
 - c) Rückstellungen,
 - d) Verbindlichkeiten,
 - e) Haushaltsüberschuss

mit ihren Beständen zu Beginn und zum Schluss des Haushaltsjahres.

V.

Prüfung und Entlastung

§ 43

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA) werden von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Sie erstattet der/m Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU), dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament (StuPa) Bericht. Der Bericht muss bis zum Abschluss des ersten Semesters des folgenden Haushaltsjahres vorliegen.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der/dem Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) bestellt.

§ 44

Entlastung

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt auf Grund der Haushaltsrechnung gemäß § 41 und § 42 und des Prüfungsberichts gemäß § 43 über die Entlastung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA).

(2) Es kann einzelne Sachverhalte dabei missbilligen oder auch die Entlastung verweigern.

(3) Es legt anschließend seinen Beschluss über die Entlastung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA) der/m Präsidentin/en der HafenCity Universität Hamburg (HCU) zur Genehmigung vor.

VI.

Schlussvorschriften

§ 45

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wirtschaftsordnungen der Studierendenschaft der HafenCity Universität vom 6. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 2111) außer Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 2015

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1978

Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Vom 29. Oktober 2015

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 29. Oktober 2015 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG am 22. April 2015 beschlossene Satzung der Studierendenschaft genehmigt.

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Organe der Studierendenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Hochschulgruppen

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

- § 6 Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 8 Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 9 Präsidium des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 10 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 11 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 12 Sitzungen des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 13 Beschlüsse und Wahlen des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 14 Ausschüsse des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 15 Auflösung des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 16 Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (StuPa)

III. Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA)

- § 17 Aufgaben des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)
- § 18 Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)
- § 19 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)
- § 20 Amtszeit des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)

- § 21 Stellung der Mitglieder des
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 22 Geschäftsordnung des
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- IV. Die Fachschaften
- § 23 Aufgaben der Fachschaft
- § 24 Organe der Fachschaft
- § 25 Mittelzuweisung an die Fachschaften
- § 26 Der Fachschaftsrat (FSR)
- V. Vollversammlungen
- § 27 Die Studierendenvollversammlung (SVV)
- § 28 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- VI. Finanzen
- § 29 Mittel der Studierendenschaft
- § 30 Wirtschaftsführung
- VII. Schlussvorschriften
- § 31 Besondere Ordnungen
- § 32 Satzungsänderung
- § 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit Studierendenschaften anderer Hochschulen ist möglich.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden einer Fachrichtung bilden eine Fachschaft. Der Zusammenschluss von Fachschaften ist möglich.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der HafenCity Universität Hamburg (HCU) mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen der Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie kann sich in diesem Rahmen auch mit allen Fragen befassen, welche die gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen und das Hochschulwesen berühren und die erkennbar an hochschulpolitische Themen anknüpfen; sie hat jedoch kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,

3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Studierendenvollversammlung (SVV),
4. die Fachschaftsräte (FSR),
5. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes oder Mandates im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Sitzen des Studierendenparlaments (StuPa) und den Organen seiner Fachschaft. Es hat außerdem das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament (StuPa), an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und an seinen Fachschaftsrat (FSR) zu richten. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(3) Die studentischen Gremien sind dem Hamburger Transparenzgesetz verpflichtet. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa), dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und seinem jeweiligen Fachschaftsrat (FSR). Von diesem Recht ausgeschlossen sind personenbezogene Daten. Weitere Regelungen bezüglich der Art und der Bereitstellung der Informationen sowie dem Umgang mit personenbezogenen Daten trifft das Studierendenparlament durch eine Transparenzordnung.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 5

Hochschulgruppen

(1) Studierende können sich in Hochschulgruppen zusammenschließen. Die Hochschulgruppen werden im Einklang mit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft gebildet. Sie sind keine Organe der Studierendenschaft.

(2) Hochschulgruppen werden bei organisatorischen Fragen durch die Organe der Studierendenschaft unterstützt. Sie können beim Studierendenparlament (StuPa) Gelder für ihre Arbeit beantragen. Diese Gelder sind nach den Regelungen der Wirtschafts- und Finanzordnung zu verwalten.

(3) Zusammenschlüsse, die sich in ihrer Aktivität gegen die Aufgaben der Studierendenschaft (siehe §2) richten, werden nicht als Hochschulgruppen behandelt. Sie erhalten keine organisatorische oder finanzielle Unterstützung.

II.

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 6

Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) gehört es insbesondere,

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu wählen,
4. Vertreter/innen für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) besteht aus

1. 13 Mitgliedern und ihren Stellvertreter/innen, die von der Studierendenschaft gewählt werden und
2. einem Mitglied und seiner/m Stellvertreter/in aus den Reihen jedes Fachschaftsrates (FSR), die vom jeweiligen Fachschaftsrat (FSR) gewählt werden.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa).

§ 8

Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Die Wahlen für alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) finden einmal jährlich statt. Sie sollen in der Vorlesungszeit abgehalten werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa) nach § 15 findet eine Neuwahl des Studierendenparlaments (StuPa) statt. Die Neuwahl wird unverzüglich eingeleitet. Sie soll zum nächsten möglichen Termin während der Vorlesungszeit abgehalten werden. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn die verbleibende Dauer

der vorgesehenen Amtsperiode des Studierendenparlaments (StuPa) weniger als zwei Monate beträgt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa).

§ 9

Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt ein Präsidium nach den Bestimmungen der Personenwahlen (gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt II: Personenwahlen). Dieses ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus der/m Präsident/in, der/m stellvertretenden Präsident/in und der/m Schriftführer/in.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments (StuPa) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der dem Studierendenparlament (StuPa) angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn

1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
2. das Studierendenparlament (StuPa) an seiner Stelle eine/n Nachfolger/in nach Absatz 3 wählt,
3. es nach § 10 Absatz 1 aus dem Studierendenparlament (StuPa) ausscheidet.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

§ 10

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Exmatrikulation,
3. Tod

aus. Ein Mitglied, das nach § 7 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) aus, wenn es seine Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat (FSR) verliert.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 11

Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) sind Vertreter/innen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) Über das Informationsrecht nach § 4 Absatz 3 hinaus hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) das Recht, Einsicht in alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu nehmen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

§ 12

Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) tagt wenigstens einmal alle vier Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Es beschließt die Termine seiner Sitzungen im Voraus.

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) verhandelt in öffentlicher Sitzung. In begründeten Fällen kann es die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder ausschließen.

(3) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche einladen. Es muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa),
2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Während der Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.

(5) Die Protokolle sind in der Folgesitzung durch das Studierendenparlament (StuPa) zu bestätigen.

(6) Die Protokolle sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen
des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) hat eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

§ 14

Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)

Das Studierendenparlament (StuPa) kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist von seiner/m Präsident/in aufzulösen, wenn

1. das Studierendenparlament (StuPa) dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen, direkt gewählten Mitgliederzahl vermindert hat,
3. bei einer Studierendenvollversammlung das Studierendenparlament (StuPa) von der Studierendenschaft aufgelöst wird (siehe § 27 Absatz 6).

(2) Wird das Studierendenparlament (StuPa) nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 aufgelöst, übernimmt es bis zur Wahl eines neuen Studierendenparlaments (StuPa) kommissarisch die Aufgaben. Wird das Studierendenparlament

(StuPa) nach Absatz 1 Nummer 3 aufgelöst, fallen die Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) an die Studierendenvollversammlung (SVV).

§ 16

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der absoluten Mehrheit seiner in dieser Satzung vorgesehenen Mitglieder.

(2) In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über:

1. Frist und Form der Einladung,
2. die Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Aufgaben des Präsidiums,
4. das Verfahren bei Sitzungen,
5. die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments (StuPa),
6. das Protokoll aufzunehmen.

III.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17

Aufgaben des
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt in eigener Verantwortung im Rahmen der Richtlinien des Studierendenparlaments (StuPa) die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 18

Mitglieder des
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Dem Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) gehören folgende Mitglieder an:

1. die/der 1. Vorsitzende,
2. die/der 2. Vorsitzende,
3. die/der Finanzreferent/in,
4. weitere Referent/innen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt im Rahmen der vom Studierendenparlament (StuPa) gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Für die Dauer der Amtszeit ruht die Mitgliedschaft in Fachschaftsräten (FSR) und dem Studierendenparlament (StuPa).

§ 19

Wahl der Mitglieder
des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in geheimer Wahl.

(2) Die weiteren Referent/innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) wählt das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Die Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt II: Personenwahlen.

§ 20

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Neuwahl soll bis spätestens Ende der zweiten Woche des zweiten Monats des Sommersemesters stattfinden.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. mit der Wahl einer/s Nachfolgerin/s,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Auflösung ihres Referats,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(3) Finden sich keine Kandidat/innen zur Besetzung des Vorstandes, hat der alte Vorstand für maximal drei Monate die Geschäfte weiterzuführen.

(4) Im Falle des Rücktritts ist das ausscheidende Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer/s Nachfolgerin/s fortzuführen.

§ 21

**Stellung der Mitglieder
des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

(1) Die/Der 1. Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Die/Der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n. Die/Der Finanzreferent/in vertritt die/den 2. Vorsitzende/n.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes führen die Referent/innen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa).

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlamentes (StuPa) verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sind verpflichtet, dem Studierendenparlament (StuPa), seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben (siehe § 11 Absatz 3).

§ 22

**Geschäftsordnung des
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referent/innen, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

IV.

Die Fachschaften

§ 23

Aufgaben der Fachschaft

(1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die Interessen ihrer Mitglieder in allen Fachschaftsbelangen zu vertreten.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie kann mit anderen Fachschaften zusammenarbeiten.

§ 24

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

§ 25

Mittelzuweisung an die Fachschaften

Die Fachschaften erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist zu Gunsten der Fachschaften ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen. Der Anteil ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beteiligung des Studierendenparlamentes (StuPa) festzulegen.

§ 26

Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) hat mindestens drei und maximal sieben Mitglieder.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) wird nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft, Abschnitt III: Wahlen Fachschaftsrate (FSR) gewählt.

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(4) Der Fachschaftsrat (FSR) wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Finanzreferent/in.

(5) Der Fachschaftsrat (FSR) kann sich eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies nicht, gilt Folgendes: Der Fachschaftsrat (FSR) ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

V.

Vollversammlungen

§ 27

Die Studierendenvollversammlung (SVV)

(1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg.

(2) Die Studierendenvollversammlung (SVV) muss auf

1. Beschluss des Studierendenparlamentes (StuPa),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Präsidium des Studierendenparlamentes (StuPa) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entspre-

chenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa) ist für die Vorbereitung und Leitung der Studierendenvollversammlung (SVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(5) Die Studierendenvollversammlung (SVV) kann in allen Belangen, in denen das Studierendenparlament (StuPa) Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 6 Absätze 1 und 2), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) oder diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für das Studierendenparlament (StuPa) bindend und können nur durch Beschluss der Studierendenvollversammlung (SVV) aufgehoben werden.

(6) Die Studierendenvollversammlung (SVV) hat die Möglichkeit, das Studierendenparlament (StuPa) aufzulösen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen.

§ 28

Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder einer Fachschaft der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) muss auf

1. Beschluss des Fachschaftsrates (FSR),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Fachschaftsrat (FSR) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der Fachschaftsrat (FSR).

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) ist für die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) kann in allen Belangen, in denen die Fachschaft Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 23), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat (FSR) bindend und können nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgehoben werden.

(6) Existiert kein Fachschaftsrat (FSR) für eine Fachschaft, kann die Fachschaftsvollversammlung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einberufen werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) übernimmt in diesem Fall die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

VI.

Finanzen

§ 29

Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung erhoben werden. Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge fest.

§ 30

Wirtschaftsführung

(1) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossenen und von der/m Präsident/in der HafenCity Universität (HCU) genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(2) Das Nähere bestimmt die vom Studierendenparlament (StuPa) zu beschließende Wirtschaftsordnung. Sie trifft insbesondere Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung.

VII.

Schlussvorschriften

§ 31

Besondere Ordnungen

(1) Das StuPa beschließt mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder über besondere Ordnungen, mit Ausnahme von § 31 Absatz 2.

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder für jedes Semester eine Beitragsordnung.

§ 32

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

§ 33

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2006 (Amtl. Anz. S. 1216) außer Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 2015

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1983

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Vergabebekanntmachung Vergabe-Nr.: M/MR6-24/2015

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung der Anlage und des Betriebs eines neuen Schau-/Lehrgartens mit öffentlicher WC-Anlage und Gastronomie am Südwestrand von Planten un Blumen (chem. Fliegende Bauten-Fläche)

Verfahren: Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession mit vorgeschaltetem wettbewerblichen Verfahren

Berufsgruppen: Betreiber(gesellschaften) mit Erfahrungen in vergleichbaren Objekten

Vergabezeitraum: 10 Jahre mit der Option auf Verlängerung um jeweils 5 Jahre

Maßnahme: Anlage und Betrieb eines zu planenden Schau-/Lehrgartens und einer neuen Gastronomie mit einer öffentlichen WC-Anlage

Sprache: Deutsch

Stichwort: Neuer Garten mit Gastronomie in Planten un Blumen

Bestandteile:

- I. Beschreibung der Maßnahmen
- II. Leistungsverzeichnis
- II.1 Regelleistungen
- II.2 Finanzierung
- II.3 Konzeptbewertung und -gewichtung
- II.4 Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen
- II.5 Sonstiges

Betreuerin: Eva Henze (Bezirksamt Hamburg-Mitte/Fachamt Management des öffentlichen Raumes)

Abgabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen: 22. Januar 2016, 12.00 Uhr

I.

Beschreibung der Maßnahmen/Anforderungen

Allgemeines

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Bezirksamt Hamburg-Mitte, beabsichtigt auf der ehemaligen Fläche der Fliegenden Bauten im Park Planten un Blumen eine/n neuen Betreiber/in/eine Betreibergesellschaft (nachfolgend Betreiber genannt) zu gewinnen, der/die mit einem nachhaltigen Konzept für einen neuen Schau-/Lehrgarten, einer Gastronomie und einer öffentlichen WC-Anlage überzeugt/überzeugen.

Der Garten und die Gastronomie sollen das Angebot in Planten un Blumen sinnvoll ergänzen, die Attraktivität des Standorts erhöhen und der Bedeutung des Parks sowie der herausragenden Lage in der Stadt Rechnung tragen. Die Anlage soll sich in die Umgebung einfügen.

Maßgebend sind die ansprechende Gestaltung des Gartens und der Gebäude, die fachgerechte Pflege, das gärtnerische und gastronomische Angebot sowie ergänzende kulturelle und/oder pädagogische Angebote. Vom/zum restlichen Park soll es einen direkten Zugang geben, der durch eine Pforte die Schließzeiten von Planten un Blumen gewährleistet.

Der Anteil der Bebauung an der Fläche darf inklusive Nebengebäuden und Sommerterrasse maximal 25 Prozent der Gesamtfläche (etwa 3500 m²) einnehmen.

Der Betreiber hat unter anderem entsprechende Erfahrung und die Wirtschaftlichkeit des Konzepts nachzuweisen. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen: Eine gemeinsame Angebotsabgabe unter Benennung eines Generalbevollmächtigten, der im Auftragsfall in Vertretung, d. h. im Namen und auf Rechnung aller Mitglieder handeln kann. Die Haftung aller Mitglieder erfolgt gesamtschuldnerisch. Eine bestimmte Rechtsform der Gemeinschaft ist nicht vorgeschrieben.

Es wird ein langfristiges Engagement auf der Fläche angestrebt: Der Vertrag soll auf 10 Jahre geschlossen werden, mit der Option auf Verlängerung um jeweils 5 Jahre.

Der Betrieb soll möglichst noch im Jahr 2016 starten.

Die Fläche

Die Fläche für den Betrieb liegt am Südwestrand von Planten un Blumen (siehe Anlage). Sie ist teilweise befestigt und wird frei von Aufbauten übergeben.

Die Fläche ist grundsätzlich erschlossen (Trinkwasser, Schmutzwasser, Regenwasser, Gas- und Stromanschluss). Die weiteren Anschluss- und Betriebskosten werden vom Bieter getragen, ebenso Kosten für Bodenproben und für die Herstellung von Garten, Gastronomie und WC. Die öffentliche WC-Anlage muss mindestens je eine Damen- und Herren-Kabine sowie ein barrierefreies WC (etwa 5,6 m²) umfassen. Der Bieter übernimmt die Öffnung und Reinigung der WC-Anlage.

Der Bieter soll einen neuen Schaugarten mit öffentlicher WC-Anlage und Gastronomie planen, anlegen und langfristig betreiben. Das Eigentum an den bebauten Grundstücken geht nicht auf den Bieter über, sondern verbleibt bei der FHH. Betroffen von der Nutzung der Fläche ist örtlich ausschließlich öffentlicher Raum. Für die Nutzung der Fläche ist ein Pachtvertrag abzuschließen. Es ist ein der Nutzung angemessener Pachtzins zu zahlen, dessen Höhe auf Grund des besten Gebots im geplanten Vergabeverfahren festzulegen ist.

Die Fläche ist nach Ablauf des Vertrags vom Pächter zurückzubauen, Aufbauten und Ausstattung können der FHH zum Zeitwert angeboten werden. Es gibt keine Verpflichtung zur Übernahme.

Rund ein Drittel der Fläche ist als Gastronomie mit Sommerterrasse (Aufstellen von Tischen und Stühlen des Bieters), die restlichen etwa zwei Drittel als öffentlicher Schau-/Lehrgarten des Bieters zu nutzen. Einschließlich umliegender Außenflächen ist die Pachtfläche auf etwa 3500 m² begrenzt. Die genaue Flächenbegrenzung und -einteilung erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber.

Öffnungszeiten

Die Gastronomie darf im Sommerhalbjahr (April bis September) täglich nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet werden. Der Schau-/Lehrgarten sowie die öffentlichen WC-Anlagen müssen während der Öffnungszeiten des Parks geöffnet sein, mindestens aber im April täglich von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von Mai bis September täglich von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Während des Winterhalbjahres (Oktober bis März) sind Öffnungszeiten des Schau-/Lehrgartens, der WC-Anlagen und der Gastronomie gewünscht und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Pachtzins

Ein angemessener Pachtzins soll als Teil des Angebots vom Bieter genannt werden.

II.

Leistungsverzeichnis

II.1 Regelleistungen

Konzept

Für den Schau-/Lehrgarten samt Gastronomie und WC-Anlage ist ein Konzept zu erstellen und dem Angebot beizufügen. Hierin soll die gärtnerische Gestaltungsidee nebst gastronomischem Angebot und pädagogischem bzw. kulturellem Programm erläutert werden. Planskizzen und Bilder sind zur Veranschaulichung erwünscht. Dabei ist auf die Einhaltung der genannten Vorgaben zu achten.

Reinigung, Umweltschutz, Verkehrssicherungspflicht

Der Bieter übernimmt die fachgerechte gärtnerische Unterhaltung und die Reinigung der Außenflächen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Beseitigung von Laub, Unrat und sonstigen Verschmutzungen sowie auf den Winterdienst. Dem Bieter obliegt darüber hinaus die Verkehrssicherungspflicht auf der gesamten Fläche. Bei allen Maßnahmen hat sich der Bieter an die Auflagen des Umweltschutzes zu halten.

II.2 Finanzierung; Kosten

Die Bewerberin/der Bewerber hat mit ihrer/seiner Bewerbung ein nachprüfbares Finanzierungskonzept vorzulegen. Es sind Berechnungen beizufügen, die auch – zumindest beispielhaft – Angaben über die Preise der angebotenen Waren/Dienstleistungen aufweisen.

Der Bieter hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Versicherung gegen Personen- und Sachschäden vorzulegen. Zudem ist eine Bankbürgschaft zur Absicherung der gegebenenfalls entstehenden Ansprüche der Stadt nachzuweisen. Die Höhe der Bürgschaft richtet sich nach dem Konzept und ist Teil der Verhandlungen.

Die Kosten für die Bewerbung und die Angebotsabgabe trägt allein die Bewerberin/der Bewerber.

II.3 Auswahl der geeigneten Bewerber/innen; Bewertung des (Kurz-)Konzepts

In der ersten Phase (Bewerbungsphase) sind die unter II.4 genannten Unterlagen einzureichen.

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen werden anhand der Kriterien 1. und 2. zunächst die Bewerber/innen ausgewählt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung die erforderliche Eignung besitzen. Nicht geeignete Bewerber/innen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

1. Erfahrungen im Betrieb eines Gastronomie-Gebäudes und eines Gartens,
2. Bonität/Finanzierung/Projektsicherstellung.

Im Anschluss daran sollen unter den verbliebenen Bewerber/innen anhand des vorgelegten Kurzkonzepts drei bis maximal fünf Bewerber/innen ausgewählt werden, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Das Kurzkonzept für den Schau-/Lehrgarten und die Gastronomie mit öffentlichem WC soll dabei wie folgt bewertet werden:

Für die Bewertung werden vier Unterkriterien gebildet und wie folgt gewichtet:

- Gestaltung der Fläche und der Einbauten, Einfügen in die Umgebung: 40 %,
- Sicherstellung der gärtnerischen Kompetenz: 20 %,
- Gastronomisches Angebot: 20 %,
- Pädagogisches/kulturelles Programm: 20 %.

Die ausgewählten Bewerber/innen sollen in der zweiten Phase aufgefordert werden, ein detailliertes Konzept einzureichen und einen Pachtzins anzubieten.

Das detaillierte Konzept und die Gestaltung des Pachtzinses sollen von den Bieter/innen in einem Präsentationstermin vorgestellt werden. Nach Abschluss aller Präsentationen entscheidet das Auswahlgremium anhand der genannten Auswahlkriterien über die Vergabe, wobei das Konzept mit 70 % (Gestaltung 30 %, gastronomisches Angebot 20 % und Programm 20 %) und der angebotene Pachtpreis mit 30 % gewichtet werden.

Nähere Informationen werden der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen sein.

II.4 Abgabe der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind mit den nachbezeichneten Unterlagen für die erste (Bewerbungs-)Phase bis zum 22. Januar 2016, 12.00 Uhr, beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Ausschreibungsstelle, Klosterwall 8, VIII. Stock, Raum 823, 20095 Hamburg, in fünffacher Ausfertigung (1 Original + 4 Kopien) sowie auf einer CD (mit Konzept, Plan und Abbildungen) in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe der Vergabe-Nr. M/MR6-24/2015 einzureichen. Verspätet eingegangene Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Fehlen Eignungsnachweise in einer Bewerbung, behält sich der Auftraggeber eine Nachforderung innerhalb einer kurzen Frist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausdrücklich vor.

Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen in nachstehend genannter Reihenfolge beizufügen:

- Ein aussagekräftiges, deutschsprachiges Kurzkonzept inklusive der geplanten gastronomischen Ausrichtung.
- Ein Plan, aus dem die Gestaltung der Fläche hervorgeht.
- Abbildungen zur Veranschaulichung des Konzepts.
- Folgende Erklärungen und Nachweise zur Eignung sowie zur wirtschaftlichen, fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- (1) Der Bieter hat darzulegen, wer sich um den Auftrag bewirbt, also ob es sich um einen Einzelbieter oder eine Bietergemeinschaft handelt.
- (2) Der Bieter hat zu erklären, ob er die Leistung selbst erbringen wird, oder ob er plant, sich der Hilfe von Nachunternehmern zu bedienen.
- (3) Es ist ein aktueller Gewerbeschein oder bei juristischen Personen ein Handelsregisterauszug vorzulegen.
- (4) Unternehmensbeschreibung:

Der Bewerber hat eine Beschreibung seines Unternehmens einzureichen. Mindestens erforderlich ist die Darstellung von Firmenstruktur, Geschäftsbereichen, Firmenprofil, Konzernzugehörigkeit (soweit vorhanden), die Angabe von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen.

- (5) Anzahl der Mitarbeiter:

Außerdem ist die Anzahl der Mitarbeiter (fest angestellte und freie Mitarbeiter) anzugeben. Insoweit

genügt ein jährliches Mittel der letzten 3 Geschäftsjahre.

- (6) Erklärung zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Mit der Bewerbung hat sich der Bieter zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erklären. Insbesondere möchte der Auftraggeber wissen, ob der Bewerber über genügend Liquidität verfügt, um ein Projekt der jeweiligen Größenordnung durchführen zu können. Der Auftraggeber erbittet Erklärungen zu folgenden Punkten:

- (a) Umsatz:

Der Bieter hat seinen Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre darzulegen. Bei Konzerngesellschaften ist aufzuschlüsseln nach dem Umsatz der Muttergesellschaft und dem Umsatz der jeweiligen Töchter.

- (b) Finanzierungsplanung:

Der Bieter hat eine aussagekräftige Planung zur Finanzierung des Vorhabens vorzulegen.

- (c) Eigenerklärungen:

Der Bieter hat nachfolgende Erklärungen abzugeben:

- o Erklärung, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- o Erklärung, dass sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- o Erklärung, dass das Unternehmen bzw. die in leitenden Positionen beschäftigten Mitarbeiter nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- o Erklärung dass das Unternehmen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- o Erklärung, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

- (7) Referenzen über vergleichbare Leistungen:
Der Bewerber hat Referenzen über die Durchführung vergleichbarer Projekte einzureichen. Diese dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

II.5 Sonstiges

Ein Ortstermin ist auf Wunsch der Bewerber möglich.
Eine Besichtigung der Fläche wird den Bewerbern drin-
gend empfohlen.

Es ist geplant, einen Pachtvertrag abzuschließen und die Fläche im Jahr 2016 für die Anlage des Gartens und der baulichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Hamburg.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vertragsabschluss eine mögliche Veröffentlichungspflicht gemäß Hamburgischem Transparenzgesetz (HmbTG) besteht.

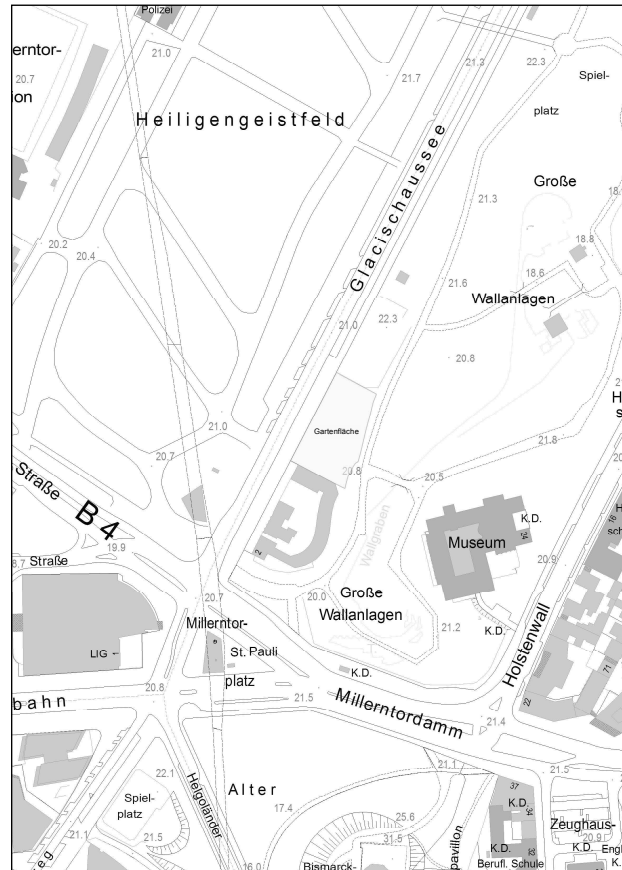
Anfragen sind zu richten an:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Frau Eva Henze
Klosterwall 8, 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 45 12
E-Mail: eva.henze@hamburg-mitte.hamburg.de

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
17. November 2015

Anlage

Lageplan



Hamburg, den 17. November 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

955

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Herr Weimann

Telefon: +49/(0)40/4 28 42-218

Telefax:
E-Mail:

E-Mail:
PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene.
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 4121 G 1302
 Umb. Hs 1 Südflügel Mitte, Kreuzbau, Interim
 15 E 0471
 Maler- und Lakierarbeiten, Südflügel Mitte
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Maler- und Lakierarbeiten für einen entkernten Flügel eines Krankenhauses, mit zu bearbeiten den Innen- und Außenflächen.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 45.21.51.40
 Ergänzende Gegenstände: 45.44.21.10
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Ca. 20.000m² Wand- und Deckenflächen, spachteln, beschichten und tapezieren. Ca. 150 Stahlzargen beschichten, 3.000m² Renovierungsanstriche, 2.700 m Kalziumsilikatplatten an Leibungen verkleben/Gewebe einlegen/Feinputz und Anstrich, ca. 4.500m² Außenfassade reinigen/ausbessern/Vor- und Endanstrich herstellen.
- II.2.2) Optionen: –
- II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung
 Beginn: 2. Mai 2016
 Ende: 31. Juli 2017

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
 Siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Gesamt-schuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Vergabe Nr. 15 E 0471
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
 Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
15 E 0471
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 7. Dezember 2015, 24.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 10,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Verwendungszweck:
Vergabe 15 E 0471
Kontonummer: 1027 210 333, BLZ, 200 505 50
IBAN: DE22 2005 0550 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
27. Januar 2016, 10.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 14. März 2016
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
27. Januar 2016, 10.00 Uhr
Ort: Anschrift siehe Nr. I.1
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** –
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** –
- VI.3) **Sonstige Informationen**
Tag der Absendung der Verdingungsunterlagen an die Käufer der Unterlagen: 13. November 2015
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: –
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
20. November 2015

Hamburg, den 20. November 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

956

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 28,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Alsterredder 26 und 28, 22395 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 68/15 G**
Es handelt sich um einen Neubau eines zweigeschossigen Grundschulgebäudes mit Klassenräumen und Mensa sowie den Neubau einer Dreifeldsporthalle für die Schule Alsterredder und das Gymnasium Oberalster im Bezirk Hamburg Nord.
- Gewerk Malerarbeiten**
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) **Gewerk Malerarbeiten**
Leistungsumfang:
Zubau der Grundschule (BT 1):
– Decken ca. 700 m²
– Wände ca. 1.800 m²
– Böden, Aufzugsgrube
– Stahlbauteile, u. a. Türen, Geländer
– Holzbauteile, Stützen
Neubau Dreifeldsporthalle (BT 2):
– Decken ca. 430 m²
– Wände ca. 2.000 m²
– Böden Technik ca. 340 m²
– Stahlbauteile, u. a. Türen, Geländer, Anschlussbleche Dachtragwerk – Holzbauteile, Dachtragwerk
Bzgl. der Abforderung der Unterlagen beachten Sie bitte Buchstabe l).
- i) Baubeginn: Januar 2016
Bauende: März 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 19. November 2015 bis 9. Dezember 2015, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 68/15 G

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bitte Anforderungsschreiben zusammen mit dem Zahlungsbeleg an die Anschrift unter Buchstabe a) per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 10. Dezember 2015 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg,
U 42 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 10. Dezember 2015 um 10.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate),
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),

- Umsätze aus den letzten 3 Jahren (2012, 2013, 2014),
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als 3 Jahre,

und

- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 8. Januar 2015.

w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 18. November 2015

Die Finanzbehörde

957

Öffentliche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung beabsichtigt den **Abschluss eines Rahmenvertrags über die Anzeigenakquisition und -verwaltung der Publikation „Hamburg macht Schule“ – eine Zeitschrift für Hamburger Lehrkräfte und Elternräte.**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 10. Dezember 2015, 15.00 Uhr

Ausführungsfrist: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017,
optional bis 31. Dezember 2019

Die Ausschreibungsunterlagen sind unter Angabe der Vergabenummer **BSB 0050/2015** per E-Mail unter

ausschreibungen@bsb.hamburg.de

abzufordern.

Hamburg, den 19. November 2015

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

958

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

323 K 18/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22549 Hamburg, Am Barts 223, 223 a belegene, im Wohnungsgrundbuch von Lurup Blatt 6801 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/2 Miteigentumsanteil an dem 945 m² großen Grundstück (Flurstück 816 der Gemarkung Osdorf), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Wohnung (Doppelhaushälfte), durch das Gericht versteigert werden.

Objektbeschreibung laut Gutachten vom 22. September 2014: Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte, belegen Am Barts 223. Rund 97,00 m² Wohnfläche, im Wesentlichen verteilt auf 2 Wohngeschosse mit 1 Wohneinheit, 3,5 Zimmer, 1 Küche, 2 Sanitärräume. Sondernutzungsrecht an Neben-/Verkehrsflä-

che. Zusätzliche Nutzflächen sind im Spitzboden vorhanden; ein Keller oder eine Garage existieren nicht. Baujahr: 2012. Eigennutzung durch Eigentümer.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 315 000,- Euro (für jeden 1/2 Anteil 157 500,- Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 15. Januar 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann nicht mehr aus den Gründen des § 74a Absatz 1 ZVG oder des § 85a Absatz 1 ZVG versagt werden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach

§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. November 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

959

Zwangsversteigerung

616 K 2/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Eißendorfer Grenzweg 8b bzw. Eißendorfer Grenzweg nördlich Haus Nummer 8, 21077 Hamburg belegene, a) im Grundbuch von Eißendorf Blatt 7134 eingetragene 365/730 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 1 laut Aufteilungsplan und b) im Grundbuch von Eißendorf Blatt 5942 eingetragene 1/8 Anteil (Abteilung I/1h) an dem Grundstück (Freifläche/Weg), durch das Gericht versteigert werden.

Doppelhaushälfte; Ursprungsbaujahr 2006. Etwa 107 m² Wohnfläche, verteilt auf 2 Wohngeschosse (Erdgeschoss/Dachgeschoss). 3 Zimmer, Küche, 2 Sanitärräume. Warmwasserversorgung über Holzvergaserkessel nebst Solarkollektoren (beide defekt). Fußbodenheizung. Es besteht Investitionsbedarf zur Instandsetzung und Fertigstellung. Im Gebäude Feuchtigkeitsspuren. Sohlenabdichtung defekt. Der Anteil an dem Weg dient dem Zugang zu der Doppelhaushälfte. Die Immobilie ist vermutlich ungenutzt. Mietverträge sind nicht bekannt. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswerte gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 210 000,- Euro für die Doppelhaushälfte, 11 300,- Euro für den Anteil am Weg.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. Januar 2016, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 14. Januar 2015 im Grundbuch von Eißendorf Blatt 7134 und am

24. April 2015 im Grundbuch von Eißendorf Blatt 5942 eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. November 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**
Abteilung 616

960

Zwangsversteigerung

616 K 59/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll ein hälftiger, in Abteilung I, Nummer 3a, eingetragener Miteigentumsanteil an dem in Kurdamm 23 a-e, 25 a-e, 27 a-d, 21 a-d, 29 a-e, 21107 Hamburg (hier postalisch Kurdamm 29 d, 21107 Hamburg) belegenen, im Wohnungsgrundbuch von Wilhelmsburg Blatt 8679 eingetragenen Wohnungseigentum, bestehend aus 1/27 Miteigentumsanteilen an dem 7335 m² großen Flurstück 5147, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen und Nebenräumen einschließlich Abstellraum des Reihenhauses mit Nummer 4.2, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Reihennittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 2007), das eigengenutzt ist. Die Wohnfläche von rund 136,35 m² ist verteilt auf etwa 6 Zimmer, 1 Küche, 3 Flure, 1 Bad, 1 Gäste-WC, 1 Balkon, 1 Bad (nicht fertiggestellt), 1 Abstellraum innen, 1 Abstellraum außenliegend. Beheizt wird über eine eigene Wärmepumpe (KFW 60 Haus). Warmwasser über Wärmepumpe, Fußbodenheizung. Das Wohngehalt soll zur Zeit 26,- Euro monatlich betragen. Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Grundstücksfläche (Nummer 4.2) und an einem Stellplatz (Nummer 4 D).

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 287 000,- Euro insgesamt, hin-

sichtlich des hälftigen Miteigentumsanteils: 143 500,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. Januar 2016, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/42871-2406, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. November 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**
Abteilung 616

961

Zwangsversteigerung

- Berichtigung -

717 K 19/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kühnstraße 109, Jenfelder Allee belegene, im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Blatt 2467 eingetragene 393 m² große Grundstück (Flurstück 2637), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, überwiegend unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Errichtung vermutlich im Jahr 1958. Die Wohnfläche beträgt etwa 106 m² (inkl. Wintergarten zu 50 %), verteilt auf 5 Zimmer, Küche, Bad. Über die Heizungsart und Warmwasserversorgung ist nichts bekannt. Eine Innenbesichtigung wurde

1996

Freitag, den 27. November 2015

Amtl. Anz. Nr. 93

dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Ferner sind vorhanden Terrasse, Wintergarten, Garage. Die Nutzung des Objekts erfolgt durch den Wohnungsberechtigten, Miet- und Pachtverhältnisse bestehen vermutlich nicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 238 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. Januar 2016, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer

301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. November 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**
Abteilung 717

962

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung gemäß § 15 EG § 3 Nr. 1 VOL/A in Verbindung mit § 12 VOL/A

- a) Elbe-Werkstätten GmbH
Nymphenweg 22, 21077 Hamburg
Kontakt:
Elbe-Werkstätten GmbH, Zentraler Einkauf
Meiendorfer Mühlenweg 119, 22159 Hamburg
Telefon: 040/42868-8731, Telefax: 040/42868-8735
E-Mail: Zentraler_Einkauf@elbe-werkstaetten.de
Die Unterlagen sind einzureichen bei:
Elbe-Werkstätten GmbH, Submissionsstelle, Raum 2.66
Meiendorfer Mühlenweg 119, 22159 Hamburg
Einreichungsfrist: 19. Januar 2016 um 11.00 Uhr
- b) Offenes Verfahren
Ausschreibung Nummer: **EG-OV-16-0001**
- c) Angebote sind schriftlich einzureichen.
- d) Lieferung von Konserven und Konfitüre
Ort der Lieferung:
f&w fördern und wohnen AöR, PFLEGEN & WOHNEN
HAMBURG GmbH, Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg, Elbe-Werkstätten GmbH.
- e) Vergabe nach Losen möglich.
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) Lieferfrist: 1. März 2016 bis 28. Februar 2017, zunächst für den Zeitraum von einem Jahr.
- h) Elbe-Werkstätten GmbH, Zentraler Einkauf
Meiendorfer Mühlenweg 119, 22159 Hamburg
Telefon: 040/42868-8731
E-Mail: Zentraler_Einkauf@elbe-werkstaetten.de
- i) Unterlagen sind bis zum 18. Januar 2016 abzufordern.
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen in der aktuellen Version, Hamburgische Zusätzliche

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der aktuellen Version, Eigenerklärung, Eigenerklärung Mindestlohn.

Hamburg, den 20. November 2015

Elbe-Werkstätten GmbH

963

Nachtragsverteilung

In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel Hotel Verwaltung KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, soll eine Nachtragsverteilung erfolgen. Das Schlussverzeichnis ist bei dem Amtsgericht Hamburg, Konkursgericht, zum Aktenzeichen 65 a N 413/95 niedergelegt. Zu berücksichtigen sind Konkursforderungen ohne Vorrecht von 563.379,87 Euro. Die Vorrechtsforderungen von 131.275,92 Euro sind befriedigt. Für die Nachtragsverteilung sind 3.720,14 Euro verfügbar.

Hamburg, den 20. November 2015

Der Konkursverwalter
H.-J. Müller, Rechtsanwalt

964

Nachtragsverteilung

In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs GmbH & Co. Fleetinsel Erste Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, soll eine Nachtragsverteilung erfolgen. Das Schlussverzeichnis ist bei dem Amtsgericht Hamburg, Konkursgericht, zum Aktenzeichen 65 a N 414/95 niedergelegt. Zu berücksichtigen sind Konkursforderungen ohne Vorrecht von 564.672,98 Euro. Die Vorrechtsforderungen von 37.072,72 Euro sind befriedigt. Für die Nachtragsverteilung sind 2.027,57 Euro verfügbar.

Hamburg, den 20. November 2015

Der Konkursverwalter
H.-J. Müller, Rechtsanwalt

965